

BGer 2C 609/2017 vom 1. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_609_2017

FR: TF 2C 609/2017 du 1 septembre 2017

IT: TF 2C 609/2017 del 1 settembre 2017

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2013, direkte Bundessteuer 2013; Fristwiederherstellung |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.09.2017 2C 609/2017 (2C_609/2017)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 01.09.2017 2C 609/2017 (2C_609/2017) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 01.09.2017 2C 609/2017 (2C_609/2017)

Staats- und Gemeindesteuern 2013, direkte Bundessteuer 2013; Fristwiederherstellung |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C_609/2017 Urteil vom 1. September 2017 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Kocher. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG, Beschwerdeführerin, gegen Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Kant. Verwaltung. Gegenstand Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau; direkte Bundessteuer; Steuerperiode 2013; Fristwiederherstellung Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 17. Mai 2017. Nach Einsicht in den Entscheid VG.2016/148/E / VG.2016.149/E des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 17. Mai 2017, worin dieses auf die Beschwerde der X. _____ AG, U. _____/TG, vom 15. Oktober 2016, infolge der versäumten Rechtsmittelfrist nicht eingetreten ist, in die Eingabe der Steuerpflichtigen vom 5. Juli 2017 (Posteingang), mit welcher diese beim Bundesgericht Beschwerde (in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) erhebt, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Eintreten auf die Beschwerde vom 15. Oktober 2016 beantragt und sinngemäss verlangt, der Betrag von Fr. 1'865'868.71 sei nicht als Nonvaleur, sondern als Darlehen zu qualifizieren, in Erwägung, dass die Steuerpflichtige in ihrer Eingabe in einem einzigen Satz vorbringt, der angefochtene Entscheid verletzte das verfassungsmässige Individualrecht auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK) und dass sie eine weitergehende Begründung in Aussicht stellt, dass sie während der mittlerweile verstrichenen Beschwerdefrist keine (weitergehende) Begründung nachgereicht hat, dass den gesetzlichen Anforderungen an Rüge und Begründung einer Beschwerde (Art. 42 BGG) damit offensichtlich nicht genügt wird, dass damit auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren durch Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Steuerpflichtigen aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Kanton Thurgau, der in seinem amtlichen Wirkungsbereich obsiegt, keine Entschädigung zusteht (Art. 68 Abs. 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den

Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 1. September 2017 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.